

## Merkblatt zur Errichtung von Heizungsanlagen

1. Vor der Planung und dem Bau einer Heizungsanlage ist zu prüfen, ob es zu dem Baugrundstück Beschränkungen hinsichtlich der einzusetzenden Energieträger gibt (Festsetzungen in den jeweiligen Bebauungsplangebieten und/oder gemäß der Fernwärmesatzung der Stadt Jena sind zu beachten).
2. Die Fernwärmesatzung der Stadt Jena vom 26.10.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 01/17 vom 05.01.2017, zuletzt geändert am 27.11.2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 02/19 vom 17.01.2019 weist Fernwärmeversorgungsgebiete für die Stadt Jena aus. Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt, sobald sich ein Grundstück in einem Fernwärmeversorgungsgebiet befindet, eine öffentliche Fernwärmeleitung in unmittelbarer Nähe verläuft, das Grundstück mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen.

Die Nutzung eines Kamins oder Kaminofens in einem Fernwärmeversorgungsgebiet ist lediglich dann zulässig, wenn er nur gelegentlich und nicht zu Heizzwecken betrieben wird. Die Voraussetzungen hierfür gelten als erfüllt, wenn der Kamin oder Kaminofen an nicht mehr als 8 Tagen im Monat für jeweils 5 Stunden betrieben wird.

3. Die Zustimmung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters ist vor Errichtung der Heizungsanlage und vor Errichtung eines Schornsteins unbedingt einzuholen.
4. Für die Errichtung und den Betrieb einer Heizungsanlage gelten die Anforderungen der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV) und der VDI 3781 Blatt 4.

Die Oberkante der Fenster des neu zu bauenden / umzubauenden Gebäudes muss mindestens 1 m unterhalb und die Oberkante der Fußböden der Balkone muss mindestens 3 m unterhalb der Schornsteinmündungen von Nachbarhäusern im Umkreis von 15 m liegen. Bei Nennwärmeleistungen der Heizungen in der Nachbarschaft von > 50 kW vergrößert sich der Umkreis gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 der 1. BImSchV.

Im Umkreis von mindestens 8 m muss die Abgasmündung der Gas- bzw. Ölheizungsanlage (VDI 3781 Blatt 4) und im Umkreis von mindestens 15 m muss die Schornsteinmündung der Festbrennstoffheizung/des Kamins (1. BImSchV) 1 m über Oberkante von Fenstern und Lüftungsöffnungen liegen. Dies gilt für Gas- und Ölheizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 50 kW. Bei höheren Nennwärmeleistungen vergrößert sich der Umkreis und die Ableithöhe.

Beim Einsatz der zulässigen Brennstoffe sind die Herstellerangaben für die Heizungsanlage unbedingt zu beachten.

5. Ein offener Kamin darf nur gelegentlich betrieben werden (§ 4 Abs. 4 der 1. BImSchV). Es dürfen nur naturbelassenes stückiges Holz oder Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts eingesetzt werden (§ 3 Abs.1 Nr. 4 u. 5a der 1. BImSchV).